

Erläuterung zur Vorteilsbewertung der Grabarten

1. Grablage bekannt

Für sehr viele Nutzungsberechtigte ist es von sehr großer Wichtigkeit, die Grablage zu kennen, da sie ihre Trauerbekundung am tatsächlichen Begräbnisort vornehmen möchten. Für den Friedhofsträger resultiert hieraus ein Aufwand in der Zuordnung der Grabstelle und auch in der Pflege der Historie von Grabstellen.

2. Organisation der Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit

Dieser für anonyme und in pflegefreien Grabstätten vorgenommene Bestattungen bestehende Vorteil gewinnt zunehmend an Bedeutung. Viele Nutzungsberechtigte wollen nicht, oder sind aufgrund weiter entfernter Wohnorte nicht in der Lage, sich in ausreichendem Maß um die Pflege der Gräber zu kümmern. Es ist deshalb von Vorteil, mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes gleichzeitig die Unterhaltung des Grabes zuverlässig regeln zu können. Bei den pflegefreien Wahl- und Reihengräber für Erdbestattungen ist zu berücksichtigen, dass im Laufe der Ruhefrist die Grabstätten aufgefüllt und zum Teil neu eingesät werden müssen.

3. Grababdeckung möglich

Urnengrabstätten können mit einer Vollabdeckung versehen werden. Bei Grabstätten für Erdbestattungen, mit Ausnahme der anonymen und pflegefreien Grabstätten, darf nur 50 % abgedeckt werden. Durch die Abdeckung ist der Pflegeaufwand bei Urnengrabstätten geringer und beinhaltet einen größeren Vorteil.

4. Ablegen von Grabschmuck/Blumen möglich

Im Gegensatz zu den pflegefreien Grabstätten muss die Möglichkeit zum Ablegen von Grabschmuck als Vorteil gewertet werden. Bei anonymen Grabstätten ist der Vorteil hier geringer einzustufen.

5. Keine Beeinträchtigung durch Nachbarbepflanzung

Bei den Wahlgrabarten kommt es oft durch unsachgemäße Gestaltung oder unzureichende Pflege zu Unstimmigkeiten zwischen benachbarten Nutzungsberechtigten. Durch die einheitliche Gestaltung und Pflege bei anonymen Gräbern und pflegefreien Grabstätten sind diese Probleme ausgeschlossen und somit als Vorteil zu berücksichtigen.

6. Bestattungsart auf allen Friedhöfen möglich

Nicht alle Bestattungsarten werden auf allen Friedhöfen angeboten. Die Möglichkeit, die Bestattung im Heimatort durchführen zu können, ist als eindeutiger Vorteil zu bewerten.

7. Grabzugänglichkeit durch Wege sichergestellt

Die sichergestellte Zugänglichkeit des Grabes über einen angrenzenden Weg stellt einen Vorteil dar. Die Durchführung der Grabpflege wird dem Nutzungsberechtigten hierdurch wesentlich erleichtert. Auch im Hinblick auf eine verursacherbezogenen Kostenverteilung ist es gerecht fertig, den notwendigen Unterhaltungsaufwand der Wege für die einzelnen Grabarten entsprechend zu berücksichtigen.

8. Freie Gestaltung der Grabfläche möglich

Es muss in Abgrenzung zu den anonymen Gräbern und den pflegefreien Grabstätten als Vorteil bewertet werden, dass eine individuelle Gestaltung der Grabfläche möglich ist.

9. Errichtung Grabdenkmal möglich

Die Möglichkeit zur Aufstellung eines Grabdenkmals ist für viele Nutzungsberechtigte ein sehr wichtiger Entscheidungsfaktor bei der Wahl der Grabart. Dem Friedhofsträger entstehen hierdurch auch im Rahmen der Friedhofsaufsicht anfallende Kosten für die Überprüfung der Standsicherheit der Grabdenkmale.

10. Familiengrabstellen möglich

Die ausschließlich bei mehrstelligen Wahlgräbern bestehende Möglichkeit, mehrere Familienmitglieder (Generationen) innerhalb einer zusammenhängenden Grabstätte beizusetzen, wird im Vergleich zu den übrigen Grabarten als Vorteil bewertet.

11. Nutzungsrechtverlängerung möglich

Das für Wahlgräber grundsätzlich bestehende Recht zur zeitlichen Verlängerung von Nutzungsrechten ist in Abgrenzung zu den anderen Grabarten als wesentlicher Vorteil zu sehen.

12. Pflegeaufwand/Attraktivität

Das Kriterium „Pflegeaufwand“ spielt bei der Wahl der Grabstätten eine große Rolle. Je kleiner die Grabstätte (Urnengräber) bzw. je geringer der damit verbundene Pflegeaufwand (Pflegefreie Grabstätten) ist, umso größer ist die Nachfrage (Attraktivität) nach diesen Grabarten.